

TÄTIGKEITS- BERICHT

Stadtverwaltung Iserlohn

STADT  ISERLOHN



2011

Schwarzarbeitsbekämpfung
in Iserlohn

Ressort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr
- Bereich Wirtschaftsdelikte -

Inhalt:

Seite:

–	Vorwort	1
–	Arbeitsergebnisse 2011	3
–	Besondere Ereignisse	6
–	Reaktion der Wirtschaftsorganisationen	11
–	Pressespiegel	12
–	Schlussbemerkung	13

Vorwort

Obwohl die sogenannte Schattenwirtschaft in Deutschland aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen leicht rückläufig ist, ist das Ausmaß nach wie vor alarmierend.

Der Wirtschaftsökonom Prof. Friedrich Schneider (Uni Linz) geht für 2012 von einem Rückgang von ca. 1,6 Mrd. € auf knapp **343 Mrd.€** aus. Das Volumen beträgt damit rd. 13,4 % des Bruttoinlandprodukts (BIP). Jeder siebte Euro wird am Fiskus vorbeigeschleust.

(Quelle: Institut für angewandte Wirtschaftsforschung e.V., Tübingen v. 24.01.12)

Zwischen Konstanz und Flensburg gehen nach Schätzung des v. g. Experten mindestens **9 bis 11 Mio.** Menschen allein im **Nebenerwerb** der Schwarzarbeit nach.

(Quelle: Handelsblatt vom 07.02.2011)

Insbesondere in Iserlohn ist es seit langem kein Geheimnis mehr, dass Schwarzarbeit gesetzestreue Unternehmer und deren Mitarbeiter schädigt und enorme Einnahmeausfälle bei den Sozialkassen und dem Fiskus verursacht. **Durch unfairen Wettbewerb werden viele Unternehmer in ihrer Existenz bedroht. Sie können den Preiskampf gegen die oft erheblich preiswerteren illegalen Anbieter nicht bestehen. Schwarzarbeit ist daher kein Kavaliersdelikt, sondern handfeste Wirtschaftskriminalität, die dem Gemeinwesen schweren Schaden zufügt. Sie ist im Sinne eines funktionierenden Gemeinwesens nicht tolerierbar.**

Der Bereich Wirtschaftsdelikte betrachtet seinen erneut erfolgreich geleisteten **Einsatz zur Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen im lokalen Wirtschaftsbereich** als eine Form von Wirtschaftsförderung und gleichzeitig einen **Beitrag zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit.**

Der gesetzestreuen Wirtschaft - vor allem im Mittelstand und Handwerk - sind in Iserlohn mindestens rd. 3,7 Mio. € (Vorjahr rd. 2,7 Mio. €) an Umsatz durch Schwarzarbeit entgangen.

Dies ergibt sich aus den Umsatzermittlungen der hier abgeschlossenen Ermittlungsverfahren und bedeutet eine Steigerung zum Vorjahr von rd. 37 %.

Im abgelaufenen Jahr wurden insgesamt **153 neue Anzeigen und Hinweise** auf Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch entgegengenommen (Vorjahr 183). Aktuell sind noch **117** Ermittlungsverfahren zu bearbeiten.

Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

Arbeitsergebnisse 2011

Hausdurchsuchungen

Mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichts Iserlohn wurden insgesamt **27 Wohnungen/Geschäftsräume** durchsucht (Vorjahr 28). Dabei wurden umfangreiche Geschäftsunterlagen als Beweismittel beschlagnahmt und anschließend ausgewertet.

Überwachung der Prostitution

25 Kontrollen (Vorjahr 18) der zz. 8 bordellähnlichen Betriebe und 2 Fällen von Wohnungsprostitution wurden vorwiegend in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Dabei wurden insgesamt **92 Prostituierte** überprüft (Vorjahr 75). Der Anstieg erklärt sich durch den vermehrten Zuzug osteuropäischer Frauen, vor allem aus Bulgarien und Rumänien. Zum Teil waren diese Personen vormals auf dem aufgelösten Dortmunder Straßenstrich tätig.

Zwei der Damen konnten vorläufig festgenommen werden. Bei einer lag ein Haftbefehl wegen einer Straftat vor. Eine andere Frau aus Moldawien hielt sich illegal in Deutschland auf und wies sich bei einer Kontrolle mit dem deutschen Personalausweis einer Bekannten aus. Gegen 3 Frauen aus Bulgarien wurden Geldbußen wegen nicht angemeldeter Gewerbe verhängt.

Strafanzeigen

Insgesamt wurden **15 Strafanzeigen** (Vorjahr 9) **wegen Leistungsmissbrauch** (zum Nachteil des Bereiches Soziales und Jugend/Jobcenter MK) für die Staatsanwaltschaft gefertigt. Damit ist eine Steigerungsrate von rd. 67 % zu registrieren.

Bußgeldverfahren

36 Bußgeldverfahren konnten insgesamt bearbeitet werden (Vorjahr 49). Davon sind 33 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen. Gegen 3 Bescheide wurde Einspruch eingelegt. Die Höhe der verhängten Bußgelder betrug insgesamt rd. **331.000 €** (Vorjahr 220.000 €). Dies bedeutet eine Steigerung von rd. 51 %.

Bis zum Jahresende gingen infolge von Ratenzahlungsvereinbarungen tatsächlich rd. **242.000 €** bei der Stadtkasse ein (Vorjahr rd. 164.000 €).

Dies bedeutet eine Steigerung von rd. 48 %. Die Realisierungsquote (tatsächlicher Zahlungseingang) an den verhängten Bußgeldern beträgt rd. 73 %.

Diese im Landesvergleich überdurchschnittliche Quote wird durch ein konsequentes Forderungsmanagement in eigener Zuständigkeit erreicht.

Darüber hinaus werden zukünftig noch ausstehende Ratenzahlungsvereinbarungen in Höhe von insgesamt rd. **900.000 €** fällig.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Im Rahmen eigener Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Bußgeldzahler wurden insgesamt **rd. 11.000 €** (Vorjahr rd. 10.000 €) für die Stadtkasse vereinnahmt. Sechs Fälle im Umfang von rd. **13.000 €** befinden sich aktuell noch im Zwangsvollstreckungsverfahren (Vorjahr 14.000 €).

Feststellung von Schäden und Einsparung öffentlicher Leistungen

Durch die Ermittlung von diversen Schäden, verursacht durch Betrug und anschließende Einsparungen ist bei den verschiedenen mit uns kooperierenden Leistungsträgern ein finanzieller Vorteil (festgestellter Schaden + Einsparung) von insgesamt rd. **173.000 €** (Vorjahr 145.000 €) entstanden. Dies bedeutet eine Steigerung von rd. 19 %. Die Leistungen konnten anschließend gekürzt oder eingestellt werden. Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen werden zurückgefordert.

Fazit:

Bei einem Ermittlungsvolumen von rd. **504.000 €** (331.000 € Bußgelder/173.000 € Leistungsmissbrauch) waren die Iserlohner Ermittler auch 2011 gemeinschaftsdienlich und ökonomisch eingesetzt.

Die folgende grafische Darstellung belegt die Zuordnung der einzelnen Verstöße zu den verschiedenen Gewerbe-/Handwerksbereichen.

Besondere Ereignisse

Mitarbeit in der Projektgruppe
“Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht”
beim Landeskriminalamt (LKA) NRW Düsseldorf

Bereits im Oktober 2007 startete die vorgenannte Projektgruppe, zu der wir auf Grund langjähriger Erfahrung vom LKA NRW eingeladen wurden (**Anlage I**).

Aufgabenstellung war, Musterlösungen für eine möglichst flächendeckende Anwendung der Abschöpfung, z. B. von durch Schwarzarbeit illegal erlangten Vermögensvorteilen, zu erarbeiten.

Diese Aufgabe wurde inzwischen erfolgreich erfüllt. Ein entsprechendes Handbuch “**Konzept 29 a**” wurde inzwischen an die zuständigen Finanzermittler in Nordrhein-Westfalen versandt. Für die Mitarbeit bedankte sich das LKA bei Bürgermeister Dr. Ahrens (**Anlage 2**).

Bundesfahndertreffen in Halle/Saale

Am 25./26.05.2011 fand in Halle/Saale das so genannte Bundesfahndertreffen der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsstellen statt. Es stand unter dem Motto

“Schwarzarbeit ist grenzenlos”.

Hintergrund

Im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurden im Jahre 2004 die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Schwarzarbeit erstmals umfassend in einem Gesetz zusammengefasst und definiert. Die Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und die Prüfungsaufgaben wurden für die unterschiedlichen Behörden systematisch geordnet, um Überschneidungen in den Zuständigkeiten zu vermeiden.

Erstmals wurde auch die **unerlaubte Handwerksausübung als Schwarzarbeit** definiert. Neben den Ordnungsbehörden mit den nachfolgend genannten Aufgaben ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei den Hauptzollämtern **im Wesentlichen für Prüfungen sämtlicher Arbeitnehmerverhältnisse, die Prüfung der Bestimmungen über die Mindestlöhne sowie Lohndumping zuständig.** In Strafverfahren sind die Dienstkräfte der FKS Ermittlungsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaften.

Seit diesem Jahr ist die FKS auch für die Überwachung der Zeitarbeitsbranche zuständig.

Die Kreisordnungsbehörden und die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte sind in den Bundesländern ausschließlich für die Überwachung und Ahndung von selbstständigen Gewerbetreibenden tätig, die ihrer gewerblichen und handwerklichen Anzeigenpflicht nicht nachgekommen sind oder die zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten ausführen, obwohl sie nicht über die entsprechenden Qualifikationen oder Eintragungen verfügen. Diese Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes, dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung sowie der Handwerksordnung verfolgt und geahndet werden.

Um der Schwarzarbeit möglichst effektiv entgegenzuwirken, wird auch die Beauftragung von Schwarzarbeit im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung i. V. mit den vorgenannten Verstößen als selbstständige Ordnungswidrigkeit ausgewiesen.

Der Auftraggeber ist nicht selten der wirtschaftlich Stärkere, der sich aus verwerflichen, gewinnsüchtigen Motiven des Schwarzarbeiters bedient. Der Auftraggeber veranlasst, er verleitet sogar gelegentlich den Schwarzarbeiter zur Schwarzarbeit. Dem trägt das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung für den Beauftragenden von Schwarzarbeit Rechnung, indem es einen eigenen Bußgeldrahmen in gleicher Höhe wie den des Schwarzarbeiters vorsieht. Im Rahmen ihrer Ermittlungen haben die Ordnungsbehörden die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Die Regeln der Strafprozessordnung gelten dann auch in den Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie

Die wirtschaftliche Integration Europas macht die EU zu einem der führenden Wirtschaftsräume der Welt. Durch die Europäische Dienstleistungsrichtlinie soll nunmehr das beachtliche Potenzial des Dienstleistungssektors für weiteres Wachstum und für Beschäftigung sorgen. Sie ist ein wichtiger Aspekt in der Umsetzung der Lissabon-Strategie. Diese beinhaltet Maßnahmen, um sich den strukturellen Herausforderungen, u. a. der Globalisierung, zu stellen. Durch sie sollen Wachstum und Beschäftigung gefördert und mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. Als Ausfluss dieser Strategie wurde die Europäische Dienstleistungsrichtlinie erschaffen. Sie soll bestehende Hindernisse abbauen, um einen grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beitragen.

Nach Zustimmung des Rates ist die Richtlinie Ende Dezember 2006 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen.

Hierzu wurde das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 geschaffen.

Durch das Gesetz sind die Vorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Signaturgesetz umgesetzt worden.

Zentrale Regelung ist die Umsetzung der in Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie geregelten Dienstleistungsfreiheit in der Gewerbeordnung.

Mit dieser Regelung wurden Hürden für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr abgebaut. Eine wesentliche weitere neue Regelung ist die Einführung der Genehmigungsfiktion in der Gewerbeordnung, der Handwerksordnung und dem Signaturgesetz. In Gewerbe- und Handwerksordnung wird dabei eine Frist von 2 Monaten bis zum Eintritt der fingierten Genehmigung festgesetzt. Außerdem wird die Möglichkeit geregelt, für Verfahren nach den genannten Gesetzen eine einheitliche Stelle bei den Erlaubnisbehörden in Anspruch zu nehmen. Weiterhin enthält der Gesetzentwurf eine Ermächtigung dafür, die in der Leistungsrichtlinie geregelten Informationspflichten zentral in einer Rechtsverordnung umsetzen zu können.

Somit haben die auf Grund des Erlasses der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie getätigten Änderungen im Gewerberecht und in der Handwerksordnung unmittelbare Auswirkungen auf die anwesenden Tagungsteilnehmer und die sonstigen bundesweit tätigen Kolleginnen und Kollegen bei den Ordnungsbehörden und den Handwerkskammern.

Der Aufgabenumfang der vorgenannten Dienstkräfte hat und wird sich weiter vervielfältigen. Eine intensive Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden mit ausländischen Melde- und Erlaubnisbehörden ist erforderlich, um die Legalität gewerblicher Tätigkeiten von selbstständigen ausländischen Gewerbetreibenden auf bundesdeutschem Gebiet dort zu überprüfen und Verstöße ggf. zu ahnden. Hierbei werden eine verstärkte Einarbeitung und der Umgang mit dem neu geschaffenen Inneninformationssystem (IMI) notwendig sein, um eine zügige Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu gewährleisten und die Verhängung von Sicherheitsleistungen zur Sicherstellung eines Verfahrens bei einem Verstoß gegen Melde- und Anzeigepflichten und vermuteter Schwarzarbeit durch ausländische Gewerbetreibende aus der EU zu minimieren. Es ist konkret davon auszugehen, Einzelfälle haben es schon gezeigt, dass die Dienstleistungsfreiheit im europäischen Raum auch zwangsläufig Erscheinungsformen des Missbrauchs nach sich ziehen wird.

Hierauf müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden eingerichtet, aber auch für die Verhinderung oder Ahndung geschult sein.

Besonders wichtig an der Veranstaltung war, dass die rd. 100 Teilnehmer im Rahmen dieser Fachtagung auch ihre Erfahrungen untereinander austauschen konnten.

Würdigung der Arbeit durch die

- **Handwerkskammer Südwestfalen Arnsberg**
- **Kreishandwerkskammer Märkischer Kreis Iser-
lohn**

Pressespiegel

Schlussbemerkung

Ende d. J. werden wir ein kleines Jubiläum unter der Überschrift "20 Jahre Schwarzarbeitsbekämpfung in Iserlohn" begehen können. Auf die Bilanz sind wir bereits jetzt neugierig.

Bis dahin werden wir mit Ausdauer und viel Fingerspitzengefühl weiter versuchen, "Licht" in die regionale Schattenwirtschaft zu bringen.

Für das positive Begleiten sprechen wir erneuten Dank an Politik und Verwaltung aus.

